



# GEMEINDE AFRITZ AM SEE

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 16. Dezember 2025, Zl. 900-02/2025/me., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird:

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.389.100,00
Aufwendungen:	€ 4.404.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 221.500,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 206.300,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.115.300,00
Auszahlungen:	€ 4.320.700,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -205.400,00
---	---------------



# GEMEINDE AFRITZ AM SEE

---

## **§ 3 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe: € 600.000,00

## **§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Anlagen ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Abg. z. NR Maximilian Linder

Anlage 1: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Anlagen